



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden  
sowie Kreise  
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

**Hinweise zum Einzelhandelserlass 2021**  
**Ziffer 5.8 Einzelhandelserlass: Vorlage bei der Bezirksregierung**  
Anlagen: Prüfbogen Einzelhandelsvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der novellierte Einzelhandelserlass NRW vom 14.12.2021 – veröffentlicht im Ministerialblatt NRW am 30.12.2021 – führt nach Ziffer 5.8 zu Veränderungen der Bauvorlagepflicht für Bauanträge sowie für Bauvoranfragen von Einkaufszentren und Einzelhandelsbetrieben gegenüber der Bezirksregierung.

Der Erlass unterscheidet in Bezug auf die Bauvorlagepflicht von Einzelhandelsvorhaben zwischen mit der Bezirksregierung abgestimmten zentralen Versorgungsbereichen sowie mit der Bezirksregierung nicht abgestimmten zentralen Versorgungsbereichen.

**Mit der Bezirksregierung abgestimmte zentrale Versorgungsbereiche:**

- Innerhalb der festgelegten und mit der Bezirksregierung abgestimmten zentralen Versorgungsbereiche gilt die vorgenannte Bauvorlagepflicht nur für Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup>.
- Außerhalb der festgelegten und mit der Bezirksregierung abgestimmten zentralen Versorgungsbereiche sind Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbetriebe als Teil von Agglomerationen i. S. d. Ziels 6.5-8 LEP NRW vorzulegen.

Datum: 16. März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.02-002/2022-001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
RBR Rico Stichmann  
rico.stichmann@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3406  
Fax: 02931/82-4125

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Bei der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche durch die Gemeinden wird empfohlen, die Regionalplanungsbehörde und das Dezernat 35 der Bezirksregierung zu beteiligen. Das Dezernat 35 der Bezirksregierung erteilt für mit der Bezirksregierung abgestimmte zentrale Versorgungsbereiche ein Testat.

**Mit der Bezirksregierung nicht abgestimmte zentrale Versorgungsbereiche:**

- die Bauaufsichtsbehörde legt der Bezirksregierung alle Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbetriebe als Teil von Agglomerationen i. S. d. Ziels 6.5-8 LEP NRW vor.

Der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Einzelhandelsagglomerationen i. S. d. Ziels 6.5-8 LEP NRW ist von den Kommunen gemäß Ziel 6.5-8 LEP entgegenzuwirken. Wie die Kommunen der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung entgegenwirken liegt in ihrem planerischen Ermessen. Eine Einzelhandelsagglomeration i. S. d. Ziels 6.5-8 LEP NRW liegt vor, wenn:

- mehrere (mindestens zwei) selbstständige,
- auch je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe (die summierte Verkaufsfläche beträgt mehr als 800 m<sup>2</sup>),
- räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und
- davon raumordnerische Wirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb) ausgehen bzw. ausgehen können.

Sollten Sie bezüglich der Einzelhandelsagglomeration i. S. d. Ziels 6.5-8 LEP NRW eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie sich direkt an die Kolleg\*Innen der zuständigen Regionalplanungsbehörde zu wenden.

Die Bauaufsichtsbehörden legen nach Ziffer 5.8 Einzelhandelserlass NRW 2021 unmittelbar nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Ausfertigung des Bauantrags oder der Bauvoranfrage auf dem Dienstweg vor. Um die Neuregelung der Bauvorlagepflicht für den Verwaltungsvollzug möglichst effizient zu gestalten und Verzögerungen durch Nachforderungen entscheidungserheblicher Unterlagen zu vermeiden, bitte ich auch folgende Unterlagen zu übermitteln:



- Prüfbogen Einzelhandelsvorhaben der Bezirksregierung Arnsberg
- Übersichtsplan (amtliche Basiskarte) mit Eintragung des Vorhabens
- Lageplan mit Eintragung des Vorhabens, der Erschließung und der Stellplätze
- Grundrisse (falls vorhanden Ansichten und Schnitte)
- Verkaufsflächenberechnung nach Sortimenten
- Ggf. Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Ggf. Attestat der Planreife nach § 33 BauGB sowie Verfahrensakte zum B-Planverfahren
- Ggf. Gutachten (Bspw. Verträglichkeit, Lärm, Verkehr etc.),
- Ggf. Stellungnahmen (Bspw. IHK, HV, etc.).

Die Bezirksregierung Arnsberg weist ausdrücklich darauf hin, dass die **vollständigen Unterlagen über das Behördenportal (<https://bebpo.nrw.de/>) oder digital per E-Mail ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de))** zu übermitteln sind. Bei unvollständigen oder nicht digitalisierten Unterlagen behält sich die Bezirksregierung vor, die **Frist von einem Monat** auszusetzen.

Der Prüfbogen Einzelhandelsvorhaben ist möglichst vollständig auszufüllen. Der Prüfbogen ist diesem Schreiben angehängt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung unter dem folgenden Link abrufbar: [https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2022\\_02\\_23\\_pruefbogen\\_einzelhandel.docx](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2022_02_23_pruefbogen_einzelhandel.docx)

Für Rückfragen stehen die auf der Internetseite der Bezirksregierung (<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/einzelhandel-grossflaechig/einzelhandel-grossflaechig-kontakt>) genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Auf eine Übersendung dieses Schreibens in gedruckter Form wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Milk